

Reglement über das Personalrecht

(Beschluss Gemeindeversammlung vom 10. November 2001)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Unterschächen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Für die Angestellten der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung³, des kantonalen Personalreglementes⁴ und - für die angestellten Lehrpersonen - das Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen⁵.

² Die zuständigen Organe der Kreisschule Schächental sind ermächtigt, diese Regelung ebenfalls für die Lehrerschaft und die übrigen Angestellten der Kreisschule zu beschliessen.

³ Als Angestellte gelten sämtliche Personen, die gestützt auf einen Anstellungsvertrag oder gestützt auf ein "Anstellungsreglement der Gemeindeversammlung" Lohn beziehen, insbesondere das Personal der Gemeindeverwaltung und die Lehrpersonen der Volksschule.

Artikel 2 Ausnahmen

Für die Lehrerschaft bleiben die besonderen Vorschriften des Kantons vorbehalten, namentlich was die Pflichtpensen, die Ferien und die Arbeitszeit betrifft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1.8.2001 in Kraft.

Einwohnergemeinde Unterschächen

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Fridolin Arnold

Alois Arnold

26.10.2001

1 RB 10.1222
2 RB 1.1101
3 RB 2.4211
4 RB 2.4213
5 RB 2.4215